

## DIE MANDANTEN | INFORMATION

### Themen dieser Ausgabe

- Verwendung einer nicht manipulationsgeschützten Registrierkasse
- Schwellenwerte für Betriebsgrößenklassen erhöht
- Pauschalsteuersatz bei Betriebsveranstaltungen
- Energiepreispauschale ist einkommensteuerpflichtig
- Nachweis einer kürzeren Nutzungsdauer für ein Gebäude
- Termine: Steuer und Sozialversicherung

## Ausgabe Juli 2024

Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,

auch mit unserer Juli-Ausgabe möchten wir Sie wieder über wichtige Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht informieren (Rechtsstand: 24.5.2024).

### STEUER- UND WIRTSCHAFTSRECHT

#### Unternehmer

#### Folgen der Verwendung einer nicht manipulationsgeschützten Registrierkasse

Verwendet ein Unternehmer im Rahmen seiner Kassenführung ein älteres Kassensystem, das objektiv nicht gegen Manipulationen geschützt ist, so ist dies ein schwerwiegender formeller Buchführungsmangel, da keine Gewähr mehr für die Vollständigkeit der Einnahmenaufzeichnungen gegeben

ist. Dies rechtfertigt jedoch nicht zwingend eine Vollschätzung, wenn es sich um einen **gängigen Registrierkassentyp** handelt und eine **tatsächliche Manipulation unwahrscheinlich** ist.

**Hintergrund:** Eine Buchführung, auch Kassenführung, darf nicht manipuliert werden. Um Manipulationen an elektronischen Registrierkassen und PC-Kassen zu verhindern, gibt es seit dem 1.1.2020 die Pflicht, eine sog. zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung, die in der elektronischen Registrierkasse verbaut wird, zu verwenden.

**Sachverhalt:** Der Kläger betrieb ein Restaurant und ermittelte seinen Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung. Den größeren Teil seiner Umsätze in den Streitjahren



2011 bis 2014 erzielte er durch Außer-Haus-Lieferungen. Seit 1999 nutzte er eine elektronische Registrierkasse einfacher Bauart (Modell SKS TS 400), die von 1987 bis 2002 vertrieben wurde und in Deutschland sehr gängig war. Die in den Jahren 1987 und 1988 entwickelte Kassensoftware war in den Streitjahren 2011 bis 2014 nicht mehr manipulations-sicher. Anhaltspunkte für eine Manipulation durch den Klä-ger gab es allerdings nicht. Wegen der Manipulierbarkeit der Kasse verwarf das Finanzamt die Aufzeichnungen des Klä-gers und ermittelte den Gewinn durch eine vollständige Schätzung.

**Entscheidung:** Der BFH hat der hiergegen gerichteten Klage stattgegeben und die Sache zur weiteren Aufklärung an das Finanzgericht (FG) zurückverwiesen:

- Die Verwendung einer nicht manipulationsgeschützten Re-gistrierkasse ist ein **schwerwiegender formeller Buchfüh-rungsmangel**; denn es ist keine Gewähr mehr für die Voll-ständigkeit der Einnahmenaufzeichnungen gegeben.
- Aus diesem schwerwiegenden formellen Mangel folgt aber nicht zwingend die Berechtigung zu einer Vollschätzung durch das Finanzamt. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sowie der Vertrauensschutz können dazu führen, dass der formelle Buchführungsmangel auf ein geringeres Maß zu reduzieren ist.
- So ist zugunsten des Klägers der **Vertrauensschutz** zu be-rücksichtigen. Bis zum 31.12.2016 hat die Finanzverwal-tung derartige Kassensysteme akzeptiert. Der Gesetzge-ber hat die Pflicht, elektronische Registrierkassen und PC-Kassen mit einer sog. zertifizierten technischen Sicher-heitseinrichtung auszustatten, erst zum 1.1.2020 einge-führt. In den Streitjahren 2011 bis 2014 durfte das vom Klä-ger verwendete Kassensystem aus Sicht der Finanzver-waltung also durchaus noch verwendet werden.
- Der **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** spricht ebenfalls für den Kläger. Das Modell SKS TS 400 war ein weit ver-breitetes Modell, dessen Manipulierbarkeit vorrangig nur dem Kassenshersteller und den Kassenhändlern bekannt war und sich erst Jahre nach dem Vertriebszeitraum herausge-stellt hat. Es sprach daher eine weit überwiegende Wahr-scheinlichkeit gegen eine konkrete Manipulation.
- Hinzu kommt, dass der Kläger weitere Aufzeichnungen ge-führt hat, aus denen sich die vollständige Erfassung seiner Einnahmen ergibt. So hat er etwa täglich den – nicht mani-pulierbaren – Gesamtspeicher („Grand Total“) auf den Ta-gesendsummenbons ausgedruckt. Ferner konnte der Klä-ger für alle Öffnungstage seines Restaurants fortlaufend nummerierte Tagesendsummenbons vorlegen.

**Hinweise:** Das FG muss nun im zweiten Rechtsgang die von ihm festgestellten formellen und materiellen Fehler gewich-ten.

**Das Urteil ist eine Grundsatzentscheidung**, die für viele Un-ternehmer nachteilig ist. Denn der BFH bejaht in einem ers-ten Schritt einen schwerwiegenden formellen Buchführungs-fehler, wenn der Unternehmer eine Kasse verwendet, die **objektiv manipulierbar** war bzw. irgendwann einmal **mani-pulierbar wird**. Der schwerwiegende formelle Buchfüh-rungsfehler besteht auch bei Unkenntnis des Unternehmers über die Manipulierbarkeit. Zwar schwächt der BFH die Be-deutung des Buchführungsfehlers in einem zweiten Schritt

ab; das **Risiko liegt nun aber beim Unternehmer**, der bei-spielsweise prüfen muss, ob es sich um einen weit ver-breiteten Kassentyp handelte, oder ob er **zusätzliche Aufzeich-nungen vorlegen** muss, zu denen er gesetzlich gar nicht ver-pflichtet war.

## Handelsrechtliche Schwellenwerte für Betriebsgrößenklassen erhöht

Der Gesetzgeber hat die handelsrechtlichen Schwellenwerte für die Betriebsgrößenklassen, die für Kapitalgesellschaften, GmbH & Co. KG und Genossenschaften gelten, um ca. 25 % erhöht. Dies kann zu einer Einstufung in eine niedrigere Grö-ßenklasse und damit zu einer Entlastung bei der Aufstel-lungs-, Prüfungs- oder Offenlegungspflicht führen.

**Hintergrund:** Im Handelsrecht werden Kapitalgesellschaften in bestimmte Größenklassen eingeteilt: Kleinstkapitalgesell-schaften, kleine, mittelgroße und große Kapitalgesellschaften. Die Größenklassen gelten auch für haftungsbe-schränkte Personenhandelsgesellschaften wie z. B. die GmbH & Co. KG und für Genossenschaften. Bedeutung hat die Einstufung etwa für die Pflicht zur Erstellung eines An-hangs oder Lageberichts oder aber z. B. für die Pflicht zur Abschlussprüfung.

### Wesentlicher Inhalt der Neuregelung:

**Kleinstkapitalgesellschaften** sind künftig solche, die min-destens zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht über-schreiten (in der letzten Zeile die bisherigen Schwellen-werte):

	Bilanz-summe	Umsatzerlöse in den zwölf Mona-ten vor dem Ab-schlussstichtag	Zahl der Arbeitneh-mer im Jahres-durch-schnitt
neu	450.000 €	900.000 €	10
alt	350.000 €	700.000 €	10

**Kleine Kapitalgesellschaften** sind künftig solche, die min-destens zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht über-schreiten (in der letzten Zeile die bisherigen Schwellen-werte):

	Bilanz-summe	Umsatzerlöse in den zwölf Mona-ten vor dem Ab-schlussstichtag	Zahl der Arbeitneh-mer im Jahres-durch-schnitt
neu	7,5 Mio. €	15 Mio. €	50
alt	6 Mio. €	12 Mio. €	50

**Mittelgroße Kapitalgesellschaften** sind künftig solche, die mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht überschreiten (in der letzten Zeile die bisherigen Schwellen-werte):